

# Bundespräsidentenwahl 2022

Leitfaden für die Bezirkswahlbehörden  
und Landeswahlbehörden  
für die Bundespräsidentenwahl  
am 9. Oktober 2022



# Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner .....	2
2. Rechtsquellen und Handbücher .....	4
3. Wahlkreise und Stimmbezirke.....	4
4. Wahlbehörden .....	5
5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen .....	7
6. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter .....	11
7. Zahl der Wahlberechtigten .....	12
8. Meldung über die Landeswahlleiterinnen und die Landeswahlleiter, Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.....	13
9. Weiterleitung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprenkel-Tool“ (ZeWaT).....	13
10. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen .....	14
11. Drucksorte „Wahlkarte“ .....	15
12. Entgegennahme von Wahlkarten .....	15
13. Drucksorten.....	16
14. Amtlicher Stimmzettel und amtlicher Stimmzettel für einen allfälligen zweiten Wahlgang (leer).....	17
15. Stimmzettel-Schablone .....	18
16. Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk .....	19
17. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden .....	22
18. Ergebnisermittlung der Landeswahlbehörden.....	26

## 1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

### Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/S/2 (Wahlangelegenheiten)

<b>Postanschrift:</b>	Herrengasse 7 1010 Wien
<b>Büro:</b>	Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang Tricore Office 2
<b>Telefon:</b>	(+43 1) 531 26 DW 90 5200
<b>Telefax:</b>	(+43 1) 531 26 90 5220
<b>Internet:</b>	<a href="http://www.bmi.gv.at/wahlen">www.bmi.gv.at/wahlen</a>
<b>Internet Drucksorten:</b>	<a href="http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten">www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten</a>
<b>E-Learning (ab 12. September 2022):</b>	<a href="http://www.bmi-elearning.at">www.bmi-elearning.at</a>
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:wahl@bmi.gv.at">wahl@bmi.gv.at</a>
<b>Fragen zur Applikation Zentrales Wählerregister (ZeWaeR):</b>	Doris GALBRUNER, DW 905200 Marcell HERZIG, DW 905200 Jessica HUDSKY, DW 905200 Sabine KERSCH, DW 905200 Claudia WOTTAWA, DW 905200

Bitte beachten Sie: Für technische Fragestellungen zum ZeWaeR siehe Kontakt auf Seite 3.

<b>Fragen zur Durchführung der Wahl, insbesondere Drucksorten:</b>	Andreas STROHMAYER, DW 905213
<b>Hotline für Bürgerinnen und Bürger im Inland:</b>	0800 20 22 20

Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres von 8. September bis 7. Oktober 2022, jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Samstag, 8. Oktober 2022, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr – **ausschließlich für allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern** zur Bundespräsidentenwahl.

Hotline für Bürgerinnen und Bürger aus dem Ausland: (+43 1) 531 26 DW 2700

Hotline der Abteilung für Wahlangelegenheiten am Wahltag: (+43 1) 531 26 DW 2470

## Bundesministerium für Inneres, Gruppe IV/DDS (Direktion Digitale Services)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR und bei EDV-technischen Angelegenheiten: (+43 1) 90600 989541

Bitte beachten Sie: Bevor Sie Kontakt mit der Gruppe IV/DDS aufnehmen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

## Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern:

Sind ausschließlich an die hier angeführten Kontaktstellen der Abteilung für Wahlangelegenheiten und der Gruppe IV/DDS – **gegebenenfalls an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister** – und keinesfalls an die oben angeführten Hotlines für Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Ausland und im Inland zu richten.

## Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.3

Anschrift: Minoritenplatz 8  
1010 Wien

Telefon innerhalb Österreichs: 0501150 DW 3664

Telefon von außerhalb der österreichischen Grenzen: (+43 1) 90115 DW 3664

E-Mail: [wahl@bmeia.gv.at](mailto:wahl@bmeia.gv.at)

Internet: [www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/wahlen/](http://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/wahlen/)

## 2. Rechtsquellen und Handbücher

<b>Anzuwendende Rechtsvorschriften:</b>	<p>Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2022 (Wahlrechtsänderungsgesetz 2022)</p> <p>Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2022 (Wahlrechtsänderungsgesetz 2022)</p> <p>Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2022 (Wahlrechtsänderungsgesetz 2022)</p>
<b>Handbücher:</b>	<p>Die Online-Benutzerhandbücher für die Rollen „WV1 Sachbearbeiter“ und „WV1-Landeswahlbehörde“ finden Sie in der Datenverarbeitung „Zentrales Wählerregister“ (ZeWaeR) durch Anklicken des Menüpunkts „Hilfe“. Sie enthalten detaillierte Informationen, die für die Abwicklung von Wahlen im ZeWaeR von Bedeutung sind.</p> <p>Das Online-Benutzerhandbuch für das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ finden Sie in der Datenverarbeitung „ZeWaT“ auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“. Es enthält insbesondere detaillierte Informationen zum Abrufen, Anlegen und Ändern von Wahllokalen und Wahlzeiten.</p>
<b>Bemerkung zum gegenständlichen Leitfaden:</b>	<p>Der vorliegende Leitfaden wurde – unter Wiedergabe der geltenden Rechtslage – als behördeninterner Arbeitsbehelf und als Nachschlagewerk zur Vollziehung der Bundespräsidentenwahl 2022 erstellt.</p>

## 3. Wahlkreise und Stimmbezirke

<b>Wahlkreise:</b>	Jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis.
<b>Stimmbezirke:</b>	Jeder politische Bezirk und jede Statutarstadt; in der Stadt Wien jeder Gemeindebezirk, in Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk.
<b>Regionalwahlkreise:</b>	Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise sind in einem oder mehreren Regionalwahlkreisen zusammengefasst (insgesamt 39).

## 4. Wahlbehörden

### Wahlbehörden:

- Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden),
- Gemeindewahlbehörden,
- besondere Wahlbehörden,
- Bezirkswahlbehörden,
- Landeswahlbehörden,
- Bundeswahlbehörde,

die nach den Bestimmungen der NRWOW unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2019 im Amt sind.

Bei diesen Wahlbehörden handelt sich um eigenständige Kommissionen, die jeweils aus einem oder einer Vorsitzenden und aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien bestehen.

### Änderungen in der Zusammensetzung der Wahlbehörden:

#### Betrifft alle Wahlbehörden:

Den wahlwerbenden Parteien, die anlässlich der Nationalratswahl 2019 Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern sowie von Vertrauenspersonen erstattet haben, steht es jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Übt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer ihr oder sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so hat die Partei, die den Vorschlag auf seine Entsendung erstattet hat, einen neuen Vorschlag für die Besetzung des freigewordenen Mandates zu erstatten. Dies gilt sinngemäß auch für Vertrauenspersonen.

#### Sprengelwahlbehörde:

Es steht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister jederzeit frei berufene Sprengelwahlleiterinnen und Sprengelwahlleiter sowie deren – für den Fall der vorübergehenden Verhinderung – bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

#### Gemeindewahlbehörde:

Ebenso steht es der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister frei eine allenfalls (als Vorsitzende und Gemeindewahlleiterin) bestellte ständige Vertreterin bzw. einen allenfalls (als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter) bestellten ständigen Vertreter oder die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmte Stellvertreterin bzw. den bestimmten Stellvertreter aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen zu lassen.

**Bezirkswahlbehörde:**

Die Bezirkshauptfrau bzw. der Bezirkshauptmann, in einer Statutarstadt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, in Wien die Leiterin bzw. der Leiter des Magistratischen Bezirksamtes, kann eine allenfalls (als Vorsitzende und Bezirkswahlleiterin) bestellte ständige Vertreterin bzw. einen allenfalls (als Vorsitzenden und Bezirkswahlleiter) bestellten ständigen Vertreter aus der Wahlbehörde zurückziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen lassen.

Die Bezirkswahlleiterin bzw. der Bezirkswahlleiter kann die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmte Stellvertreterin bzw. den bestimmten Stellvertreter aus der Wahlbehörde zurückziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen lassen.

**Landeswahlbehörde:**

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann kann eine allenfalls (als Vorsitzende und Landeswahlleiterin) bestellte ständige Vertreterin bzw. einen allenfalls (als Vorsitzenden und Landeswahlleiter) bestellten ständigen Vertreter zurückziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen lassen.

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann kann die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zurückziehen und durch neue ersetzen lassen.

**Bundewahlbehörde:**

Der Bundesminister für Inneres kann die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zurückziehen und durch neue ersetzen lassen.

**Unvereinbarkeiten:**

- **Bundewahlbehörde:**  
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Landeswahlbehörde:**  
Es gibt keine Einschränkung, ausgenommen die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde in Wien.
- **Bezirkswahlbehörde:**  
Die Zugehörigkeit zu einer Gemeindewahlbehörde, in Wien zur Landeswahlbehörde, ist nicht zulässig.
- **Gemeindewahlbehörde:**  
Die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Sprengelwahlbehörde:**  
Es gibt keine Einschränkung.



- **Besondere Wahlbehörde:**  
Es gibt keine Einschränkung.

Bitte beachten Sie: **Jede Person kann in einer Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen.** Es ist nicht vereinbar, dass z.B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen ausübt.

#### Vertrauenspersonen:

- Die gemäß den Bestimmungen der NRW (unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Nationalratswahl 2019) entsendeten Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen einzuladen.
- Sie sind Beisitzerinnen oder Beisitzern grundsätzlich gleichgestellt, Vertrauenspersonen haben in der Wahlbehörde jedoch kein Antragsrecht oder Stimmrecht.
- Die Namen der Vertrauenspersonen sind, wie die Namen der Mitglieder der Wahlbehörde, ortsüblich kundzumachen.

Bitte beachten Sie: Eine Entsendung von Vertrauenspersonen (ausgenommen ein Austausch) ist anlässlich der Bundespräsidentenwahl weder durch Parteien noch durch zustellungsbevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter von Wahlvorschlägen vorgesehen.

## 5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

#### Funktionen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörden vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörden durch.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für die Sitzungsführung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu sorgen.

Die Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfskräfte in Betracht.

#### Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden:

Die Berufung obliegt der jeweiligen Wahlleiterin oder dem jeweiligen Wahlleiter – bei den Landeswahlbehörden dem Bundeswahlleiter, bei den Bezirkswahlbehörden der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden der Bezirkswahlleiterin oder dem Be-

zirkswahlleiter. Im Fall eines Austauschs sind die Mitglieder und Vertrauenspersonen über ihre Berufung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**Online-Lernprogramm („E-Learning“):**

Für alle in Wahlbehörden tätigen Personen steht unter der Internetadresse

**[www.bmi-elearning.at](http://www.bmi-elearning.at)**

ab 12. September 2022 ein vom Bundesministerium für Inneres erarbeitetes Online-Lernprogramm zur Verfügung. Es werden die wesentlichen Kenntnisse für die Durchführung der bevorstehenden Bundespräsidentenwahl vermittelt.

**Angelobung:**

Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben neu bestellte Mitglieder der Wahlbehörden sowie die Vertrauenspersonen vor Antritt ihres Amtes (spätestens unmittelbar vor einer Sitzung, gegebenenfalls auch am Wahltag möglich) unbedingt anzugeloben. Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

**Amtsverschwiegenheit:**

Mitglieder der Wahlbehörden werden in ihren Funktionen als Organwalterinnen und Organwalter des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Gleiches gilt für Vertrauenspersonen und für von der Wahlbehörde herangezogene Hilfskräfte.

Bitte beachten Sie: Wahlzeuginnen und Wahlzeugen unterliegen auf Grund einer gesetzlichen Ausnahme keiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

**Aufgaben der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:**

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber nur ausüben, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen, ebenso wie die Beisitzerinnen und die Beisitzer, einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

**Aufgaben und Bestellung von Hilfsorganen:**

- Hilfsorgane unterstützen die Wahlbehörden und
- dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden.

Hilfsorgane, auch Hilfskräfte oder Hilfspersonen genannt, werden „aus dem Stand des Amtes zugewiesen“, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird (im Fall der Bezirkswahlbehörde ist das die zuständige Bezirkshauptmannschaft, der zuständige Magistrat oder in Wien das Magistratische Bezirksamt).

## Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:

Die **Amtshandlungen** von Wahlbehörden werden **im Rahmen von Sitzungen** vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die **ordnungsgemäße Ladung** einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z.B. in Form einer Tagesordnung)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

## Form der Ladung:

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreibbrief, RSa oder RSb ist nicht zwingend vorgesehen.

## Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:

Die Wahlbehörden – ausgenommen die Sprengelwahlbehörden – sind beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.

Bitte beachten Sie: Die Sprengelwahlbehörden sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende (bzw. die Stellvertretung) und wenigstens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist.

## Durchführung einer Abstimmung:

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmengleichheit. In diesem Fall gibt die Anschauung der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## Wahlbehörde nicht beschlussfähig:

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, ist rechtlich vorgesehen (§ 18 Abs. 1 NRW), wenn Mitglieder einer Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in so einem Fall nach Möglichkeit „Vertrauensleute“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauensleuten“ kommt kein Stimmrecht zu. Bei der Einbindung von „Vertrauensleuten“ (nicht zu verwechseln mit Vertrauenspersonen – Näheres siehe Punkt 4) ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen; eine solche muss nicht zwingend in jedem Fall erfolgen („nach Möglichkeit“).

Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z.B. Durchführung der Wahlhandlung, Öffnen von Wahlkuverts, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

#### **Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW:**

In engen Grenzen könnte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammentreten. Solche Ermächtigungen nach § 18 Abs. 3 NRW sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für das Öffnen der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten und die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht.

Bitte beachten Sie: Mit der Erteilung solcher Ermächtigungen ist sehr restriktiv umzugehen und diese Ermächtigungen müssen für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden.

#### **Mögliche Inhalte von Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW betreffend Bezirkswahlbehörden:**

Folgende Ermächtigungen der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters durch die Bezirkswahlbehörde kommen in Betracht:

- die Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten (§ 10 Abs. 1 BPräsWG iVm § 52 Abs. 7 NRW) – Näheres zu den Modalitäten bei der Weiterleitung der getroffenen Verfügungen siehe Punkt 9;
- organisatorische Maßnahmen, wie die Sicherstellung der Entgegennahme von Wahlkarten am Wahltag bzw. allenfalls am Tag vor der Wahl betreffend im Postweg übermittelte Wahlkarten (§ 10 Abs. 7 BPräsWG);
- die Sofortmeldung der eingelangten Wahlkarten am Wahltag und am Tag nach der Wahl (§ 14 Abs. 3 BPräsWG iVm § 88 Abs. 2 NRW);
- die Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse;
- die „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Bezirkswahlbehörde;

**Mögliche Inhalte einer Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW betreffend Landeswahlbehörden:**

- die Übermittlung der Wahlakten (§ 14a Abs. 4 BPräsWG);
- die Feststellung der Zahl der verspätet eingelangten Wahlkarten und deren Bekanntgabe an die Landeswahlbehörde sowie die Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Wahlergebnis unanfechtbar feststeht (§ 14a Abs. 5 BPräsWG).

Folgende Ermächtigungen der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters durch die Landeswahlbehörde kommen in Betracht:

- die Weiterleitung der von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Verfügungen der Gemeindewahlbehörden, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten (§ 10 Abs. 1 BPräsWG iVm § 52 Abs. 7 NRW) – Näheres zu den geänderten Modalitäten bei der Weiterleitung siehe Punkt 9;
- Die Sofortmeldung der Gesamtzahl der in den Stimmbezirken rechtzeitig eingelangten Wahlkarten am Wahltag und am Tag nach der Wahl;
- die Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse;
- die „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Landeswahlbehörde;
- die Übermittlung der Wahlakten (§ 15 Abs. 2 BPräsWG);
- die Feststellung der Zahl der bei den Bezirkswahlbehörden verspätet eingelangten Wahlkarten und deren Bekanntgabe an die Bundeswahlbehörde (§ 14a Abs. 5 BPräsWG).

## 6. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter

**Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern:**

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hat die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten wieder zur internationalen Wahlbeobachtung anlässlich der Bundespräsidentenwahl 2022 eingeladen. Derzeit liegen noch keine Angaben hinsichtlich der konkreten Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern vor. Das Bundesministerium für Inneres wird rechtzeitig diesbezügliche Informationen an die Gemeinden übermitteln bzw. werden die Namen der akkreditierten Personen vor der Wahl den nachgeordneten Wahlbehörden von der Bundeswahlbehörde zur Verfügung gestellt.

**Befugnisse:**

- Anwesenheit bei Sitzungen aller Wahlbehörden;
- Beobachtung des Wahlvorgangs im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis;
- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmzählung;

- Einsichtnahme in die Niederschriften;
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses;
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Berichtigungsanträge und Beschwerden auch nach Ende des Einsichtszeitraums.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, dürfen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter begleiten.

Bitte beachten Sie: Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf Wählerinnen und Wähler oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.

#### Identifikation:

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen verfügen über eine Legitimationskarte, die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ausgestellt wurde und die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

## 7. Zahl der Wahlberechtigten

Wegfall der Meldung der vorläufigen bzw. endgültigen Zahl der Wahlberechtigten:

Die **Meldungskette betreffend die Zahl der Wahlberechtigten** ist mit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2022 **ersatzlos weggefallen**.

Die Bundeswahlbehörde wird die Zahl der wahlberechtigten Personen, gegliedert nach Ländern, Regionalwahlkreisen, Stimmbezirken und Gemeinden, unter Heranziehung der Daten des ZeWaeR selbständig am zwanzigsten Tag nach dem Stichtag, nach Abschluss der Wählerverzeichnisse sowie am zweiten Tag vor dem Wahltag veröffentlichen.

Bitte beachten Sie: Seit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2022 wird in der Datenverarbeitung ZeWaeR nicht mehr zwischen Männern und Frauen unterschieden; die Zahl der wahlberechtigten Personen wird somit ohne Bezugnahme auf das jeweilige Geschlecht der Personen veröffentlicht.

## 8. Meldung über die Landeswahlleiterinnen und Landeswahlleiter, Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Meldungen mittels Beilagen 1 und 2:

Das Bundesministerium für Inneres ersucht, die Meldung (Beilage 1) über die Landeswahlleiterinnen und Landeswahlleiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis **Montag, 5. September 2022**, zu retournieren.

Die Bezirkswahlbehörden werden ersucht, die Meldung (Beilage 2) über die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter ebenfalls bis **Montag, 5. September 2022**, zu retournieren.

## 9. Weiterleitung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)

Weiterleitung der getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale sowie der Wahlzeiten mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen betreffend die Orte der Wahllokale und die Wahlzeiten an die Bezirkswahlbehörden und von diesen an die Landeswahlbehörden erfolgt über das ZeWaT.

Im Bereich der Bezirkswahlbehörden (ausgenommen der Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten) und der Landeswahlbehörden ist wie folgt vorzugehen:

Der Einstieg in die entsprechende ZeWaT-Maske findet wie folgt statt:

- Die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Ämter der Landesregierungen erhalten einen speziellen Zugang (Rolle „Bezirk und Statutarstädte“ sowie Rolle „Bundesland“).
- Nach dem Einstieg kann aus einer Liste abgelesen werden, welche Gemeinden – auf der Ebene der Landeswahlbehörden, welche Bezirke – ihre Daten bereits elektronisch weitergegeben haben. Zusätzlich ergeht bezüglich jeder

Freigabe eine E-Mail-Mitteilung (als E-Mail-Adresse ist – veränderbar – grundsätzlich jene gespeichert, die bei der Nationalratswahl 2019 verwendet worden ist).

- Liegen die Daten der Verfügungen aller Gemeinden (auf Landesebene aller Stimmbezirke) vor, so sind die Daten zur Weiterleitung an die nächsthöhere Ebene freizugeben.
- Für die Daten besteht ein Lesezugang sowie eine Exportmöglichkeit als MS-Excel-Datei.
- Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität besteht nicht. Einige Überprüfungen (z.B. Plausibilität der Adressen von Wahllokalen werden bereits durch das ZeWaT) vorgenommen. Für den Fall, dass im Bereich einer Bezirkswahlbehörde oder einer Landeswahlbehörde Fehler in Datensätzen festgestellt werden, besteht jedoch die Möglichkeit, „per Mausclick“ die Verfügung für eine Gemeinde bzw. die Verfügung für einen Stimmbezirk zurückzuverweisen. In einem solchen Fall sollte die zurückverweisende Stelle individuell mit der nachgeordneten Stelle Kontakt aufnehmen.

**Zeitpunkt:**

Bei vollständigem Vorliegen der Verfügungen, **bis spätestens Montag, 26. September 2022, wenn möglich früher.**

## 10. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

**Rechtsstellung:**

- Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf Gang der Wahlhandlung;
- keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit;
- Unzulässigkeit des Heranziehens als Hilfsperson in der Wahlbehörde.

**Entsendung:**

In jedes Wahllokal können zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden.

Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.

**Wer kann entsenden:**

- Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlags

oder

- jede von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person.

**Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:**

**10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 29. September 2022)**



<b>Wo erfolgt die Namhaftmachung?</b>	Bei der Bezirkswahlbehörde in <b>schriftlicher</b> Form.
<b>Eintrittschein:</b>	Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge <ul style="list-style-type: none"> <li>• von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter,</li> <li>• in Wien von der Bezirkswahlleiterin oder vom Bezirkswahlleiter.</li> </ul> <p>Der Eintrittschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.</p>

## 11. Drucksorte „Wahlkarte“

<b>Farbe:</b>	Weiß (für einen allfälligen zweiten Wahlgang beige).  Die Wahlkarte ist in ihrer technischen Beschaffenheit identisch mit der bei der Nationalratswahl 2019 bzw. der bei der Europawahl 2019 verwendeten Wahlkarte. Sie weist keine Aufreißblase auf.
<b>Format:</b>	Verschließbarer Briefumschlag – in der Länge von 280 mm und in der Breite von 200 mm (Format DIN E5).
<b>Aufdruck:</b>	Ersichtlich in der Anlage 4 zum BPräsWG (bzw. in der Anlage 5 für einen allfälligen zweiten Wahlgang).
<b>Datensicherheit bei der Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte:</b>	Auch im Falle einer postalischen Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte ist die Datensicherheit gewährleistet. Mit einer zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte kommt nur ein sehr kleiner Kreis an Organwallerinnen und Organwaltern der Österreichischen Post AG in Kontakt. Dieser Personenkreis unterliegt strengen Verschwiegenheitspflichten und ist in diesem Zusammenhang in strafrechtlicher Hinsicht Beamtinnen und Beamten gleichgestellt.  Es kann daher von einem sehr hohen Datenschutz-Standard ausgegangen werden.

## 12. Entgegennahme von Wahlkarten

<b>Entgegennahme von Wahlkarten am Tag vor der Wahl:</b>	Die Bezirkswahlbehörde hat am Tag vor der Wahl <b>gegebenenfalls</b> für eine Entgegennahme von im Postweg übermittelten Wahlkarten Sorge zu tragen.
--	--

**Entgegennahme von Wahlkarten am Wahltag:**

Am Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Entgegennahme von Briefwahl-Wahlkarten aus jedem Stimmbezirk Sorge zu tragen. **Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig.**

## 13. Drucksorten

**Sämtliche vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Drucksorten:**

Drucksorten stehen über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres **ausfüllbar und speicherbar** unter

[www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten](http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten)

zur Verfügung.

Dabei ist zu beachten, dass **bestimmte Drucksorten** nicht auf der Homepage, sondern **nur in Papierform**, zur Verfügung stehen.

**Lagerung und Transport:**

Die Lagerung und – gegebenenfalls – der Weitertransport von Drucksorten sollte geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen.

Die Drucksorten sind in trockenen Räumlichkeiten aufzubewahren.

**„Checkliste Drucksorten“:**

Als Serviceleistung und Hilfestellung für den Umgang mit den Drucksorten stellt das Bundesministerium für Inneres zur Qualitätssicherung der Drucksorten eine Checkliste zur Verfügung. Siehe Anhang (Beilage 3).

**Nachbestellung von Drucksorten:**

Drucksorten können im Bedarfsfall im Weg der Bezirkswahlbehörde aus den Reservebeständen des Bundesministeriums für Inneres – teilweise nur in geringen Mengen – nachbestellt werden.

Bitte beachten Sie: Bei einer Nachbestellung von Wahlkarten können nur **Vordrucke ohne Anschrift der Bezirkswahlbehörde** geliefert werden. Auf dem Lieferschein und der Verpackung sind diese Nachbestellungen mit der Aufschrift „Achtung Wahlkarten OHNE Adresseindruck“ besonders gekennzeichnet.

**Letzter Zeitpunkt für die Nachbestellung:**

**Mittwoch, 28. September 2022**

**Lagerung von Stimmzetteln, Wahlkuverts und Wahlkarten:**

Die blauen, weißen und beige-farbenen Wahlkuverts, die weißen und beige-farbenen Wahlkarten sowie die amtlichen Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist über die Bezirkswahlbehörde unbedingt Ersatz anzufordern.

## 14. Amtlicher Stimmzettel und amtlicher Stimmzettel für einen allfälligen zweiten Wahlgang (leer)

### Größe des amtlichen Stimmzettels:

Die Größe der amtlichen Stimmzettel entspricht dem Format DIN A4.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten:

- Vornamen und Familiennamen der Wahlwerberinnen oder der Wahlwerber sowie
- die dazugehörigen Kreise.

Der amtliche Stimmzettel wird im Auftrag der Bundeswahlbehörde hergestellt.

Die amtlichen Stimmzettel sind den Wahlbehörden jeweils gegen eine Empfangsbestätigung (in zweifacher Ausfertigung) auszufolgen; hierbei ist eine Ausfertigung für die Übergeberin oder den Übergeber, die zweite Ausfertigung für die Übernehmerin oder den Übernehmer bestimmt.

Die Anzahl der übermittelten amtlichen Stimmzettel zuzüglich der Reserven richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfserhebung.

Die Versendung erfolgt in zwei Teillieferungen.

Die erste Teillieferung wird spätestens am 13. September 2022 bei den Bezirksverwaltungsbehörden einlangen.

**Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass jede Gemeinde ihres Stimmbezirks ehestmöglich über alle für die Versendung und Ausstellung von Wahlkarten erforderlichen Drucksorten verfügt.**

Die zweite Teillieferung erfolgt etwa 10 Tage später.

### Unbefugte Herstellung von amtlichen Stimmzetteln:

In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist. Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu 218 € verhängen.

Im Fall der Uneinbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

**Aussehen des amtlichen Stimmzettels für einen allfälligen zweiten Wahlgang (leer):**

Der amtliche Stimmzettel für den zweiten Wahlgang (leer) enthält:

- eine Rubrik für die Eintragung des Familiennamens der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers;
- den frühestmöglichen Zeitpunkt für eine Stimmabgabe (18. Oktober 2022);
- Informationen, wie die Wählerin oder der Wähler im Ausland darüber Kenntnis erlangen kann, ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und welche Bewerberin oder welcher Bewerber in die engere Wahl gekommen ist.

## 15. Stimmzettel-Schablone

**Beschreibung:**

Die Herstellung und Bereitstellung der Stimmzettel-Schablone obliegt der Bundeswahlbehörde.

Die Stimmzettel-Schablone besteht aus einem dunkelblauen Karton, der in der Mitte gefaltet ist. Zusammengefaltet ist die Schablone gleich groß wie der amtliche Stimmzettel. Die Schablone enthält einen zum amtlichen Stimmzettel deckungsgleichen Aufdruck.

Legt man in die Schablone einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen des amtlichen Stimmzettels vier-eckige Löcher ausgespart.

Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone ist im Winkel von 45 Grad abgeschnitten. Hierdurch kann überprüft werden, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist.

Eine blinde oder stark sehbehinderte Wählerin oder ein blinder oder stark sehbehinderter Wähler kann durch die Abschrägung überdies feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

## 16. Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk

**Begriffserklärung zu Wahlkarten, die für die Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind:**

- **Eingelangte** Wahlkarten sind jene, die **per Post** an die Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Diese stammen ausschließlich vom **eigenen Stimmbezirk**.
- **Abgegebene** Wahlkarten sind jene, die **entweder** vor oder am Wahltag direkt **bei der Bezirkswahlbehörde oder am Wahltag in einem Wahllokal abgegeben** werden. Diese können **auch von anderen Stimmbezirken** stammen.

**Behandlung der Wahlkarten nach Einlangen oder Abgabe bei der Bezirkswahlbehörde:**

Unmittelbar nach dem Einlangen oder nach der Abgabe der Wahlkarte sind von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, zu erfassen:

- Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis
- Gemeinde
- Checkbox „Auslandsösterreicherin o. Auslandsösterreicher“

Eine Erfassung anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig.

**Anschließend ist die Wahlkarte bis zur Auszählung amtlich unter Verschluss zu verwahren.**

**Es wird empfohlen, klare Regelungen hinsichtlich des Zugangs zum Ort der Verwahrung der Wahlkarten zu treffen** (Fragestellungen: „Wer verfügt über einen Schlüssel zu versperrbarem Schrank?“ – „Wer – inklusive Reinigungskräfte – hätte Zugang zu versperrbarem Raum?“). Der Zugang sollte auf die unbedingt erforderliche Anzahl an berechtigten Personen beschränkt sein.

Die Anbringung eines Eingangsvermerks auf der Wahlkarte wird empfohlen.

**Wer darf Wahlkarten erfassen?**

Das Erfassen der Wahlkarten ist Aufgabe der Bezirkswahlleiterin bzw. des Bezirkswahlleiters. Die Heranziehung von Hilfskräften, die unter der Anleitung und Aufsicht der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters tätig werden, ist zulässig.

**Wahlkarten für den zweiten Wahlgang (beige):**

**Bitte beachten Sie: Für einen allenfalls stattfindenden zweiten Wahlgang kann die Stimmabgabe mittels Briefwahl (Wahlkarte mit der Papierfarbe beige) frühestens am neunten Tag nach dem Wahltag des ersten Wahlgangs (18. Oktober 2022) erfolgen.**

Zur Briefwahl verwendete Wahlkarten für einen allfälligen zweiten Wahlgang (Papierfarbe beige), die vor dem neunten Tag nach dem Wahltag des ersten Wahlgangs einlangen oder offenkundig vor diesem Tag zur Stimmabgabe verwendet worden sind, werden als nichtig zu werten sein.

Eingelangte und abgegebene beige-farbene Wahlkarten für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind bis einschließlich Montag, 17. Oktober 2022, mit einem Eingangsvermerk (Datum) zu versehen und für eine allfällige Sitzung am Montag, 7. November 2022, aufzubewahren.

Diese Wahlkarten dürfen keinesfalls in die Meldung der Zahlen der eingelangten und abgegebenen Wahlkarten an die Landeswahlbehörden inkludiert werden.

**Vorsortierung der Wahlkarten:**

Eine im Zuge der Erfassung der Wahlkarten vorgenommene „Vorsortierung“ in miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende (nichtig) Wahlkarten anhand „evidenter Nichtigkeitsgründe“, also solcher, die ohne Öffnen der Wahlkarten ohne weiteres festgestellt werden können, ist zulässig. Darunter fällt z.B. eine „Vorsortierung“ hinsichtlich des Vorhandenseins oder Fehlens der Unterschrift für die eidesstattliche Erklärung.

**Samstagsentleerung:**

Seitens der österreichischen Post AG werden am Samstag, 8. Oktober 2022, **sämtliche Postkästen österreichweit, nicht vor 9.00 Uhr, entleert.**

Die danach ausgesonderten Wahlkarten werden am Wahltag zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr den Bezirkswahlbehörden laut Anschrift auf der jeweiligen Briefwahl-Wahlkarte zugestellt.

**Sitzung der Bezirkswahlbehörde betreffend den Wahltag:**

Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung der Bezirkswahlbehörde betreffend den Wahltag ist zwingend erforderlich.

Die Ladung hat zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle Vertrauenspersonen

Die Sitzung ist zwingend erforderlich, weil die Feststellung des vorläufigen Ergebnisses des Stimmbezirks vom Kollegium durchzuführen ist.

**Sofern am Wahltag noch keine (oder nicht alle) Wahlakten vorliegen, ist spätestens am Tag nach der Wahl (allerdings noch vor der für den Tag nach der Wahl ab 9.00 Uhr vorgesehenen Sitzung) das vorläufige Ergebnis des Wahltages von der Bezirkswahlbehörde als Kollegium festzustellen.**

**Weitergabe der Gemeinde-  
ergebnisse durch die  
Bezirkswahlbehörde:**

Die Bezirkswahlbehörde hat

- jedes vorläufige Gemeindeergebnis unmittelbar nach dessen Eintreffen **an die zuständige Landeswahlbehörde** weiterzugeben (Sofortmeldung);
- die bekanntgegebenen vorläufigen Gemeindeergebnisse – in Städten mit eigenem Statut die Sprengelergebnisse – im Stimmbezirk zusammenzurechnen;
- die so ermittelten Feststellungen unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Eine Berichterstattung über vorläufige Ergebnisse direkt an die Bundeswahlbehörde hat zu unterbleiben.

Die amtliche Bekanntgabe von vorläufigen Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Österreich (Wahlabschluss 17.00 Uhr) zu unterbleiben.

**Zeitpunkt der Bekanntgabe der  
Zahlen der Briefwahl-Wahlkarten  
an die Landeswahlbehörde:**

Am Wahltag, 17.00 Uhr, ist die Zahl der bis dahin eingelangten und abgegebenen Briefwahl-Wahlkarten der Landeswahlbehörde unverzüglich auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

**Abschließende Meldung über  
die Zahlen der Wahlkarten:**

Sobald alle Wahlkarten, die in einem Wahllokal, auch in besonderen Wahlspengeln und seitens besonderer Wahlbehörden entgegengenommen wurden (§ 70 Abs. 3 NRWO), eingelangt sind, hat die Bezirkswahlbehörde die am Wahltag gemeldeten Gesamtzahlen entsprechend zu ergänzen und auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung). **Angemerkt wird, dass die vorgesehene Ergänzung in manchen Fällen erst am Tag nach der Wahl erfolgen wird können.**

**Entgegennahme der  
Wahlakten:**

Nach Einlangen aller Wahlakten (in der Regel noch am Wahltag, jedenfalls aber vor der Auswertung der Wahlkarten am Tag nach der Wahl, vor 9.00 Uhr):

- Die örtlichen Wahlergebnisse sind auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtigzustellen (diese Aufgabe kommt zwingend der Bezirkswahlbehörde als Kollegium zu).
- Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden sind alphabetisch nach Gemeinden zu ordnen.
- Die Wahlakten der Statutarstädte sind von den Sprengelwahlbehörden nach Wahlspengeln zu ordnen.

Die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse sind im Bereich des Stimmbezirks zusammenzurechnen und in die „Niederschrift betreffend Wahltag“ einzutragen.

### Niederschrift betreffend Wahltag:

Diese enthält Angaben insbesondere über:

- Beginn und Ende der Sitzung;
- Namen der an- und abwesenden Mitglieder;
- Namen der anwesenden Vertrauenspersonen;
- Namen der anwesenden Hilfspersonen;
- Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen);
- Anzahl der rechtzeitig eingelangten und abgegebenen Wahlkarten;
- Vorläufiges Ergebnis;
- „Stimmenprotokoll Wahltag“ (endgültiges Ergebnis aller Gemeinden);
- Ermitteltes Ergebnis für den Wahltag;
- Beilagen bestehend aus
  - Stimmenprotokoll Wahltag
  - gegebenenfalls Hilfstabellen.
  - Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden).

## 17. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden

### Sitzung am Tag nach der Wahl:

Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Tag nach der Wahl (10. Oktober 2022) ist zwingend erforderlich.

Die Ladung hat zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (zwingend erforderlich ist ein Tagesordnungspunkt, der die Auswertung der Briefwahlstimmen zum Gegenstand hat)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle Vertrauenspersonen

Bitte beachten Sie: Im Fall einer großen Zahl an auszuwertenden Briefwahl-Wahlkarten wäre eine Vertagung der Sitzung auf den nächsten Tag (11. Oktober 2022) in Betracht zu ziehen. Diesfalls ist insbesondere auf eine Verwahrung sämtlicher Materialien unter Verschluss zu achten. Die Unterbrechung sowie die Fortsetzung der Sitzung sind in der Niederschrift entsprechend festzuhalten.



**Auswertung des Ergebnisses der im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten am Tag nach der Wahl:**

**Vorgang der Auswertung; wer darf in welcher Form mitwirken?**

**Beginnend um 9.00 Uhr** sind die Briefwahl-Wahlkarten, die bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde oder am Wahltag bei den örtlichen Wahlbehörden abgegeben worden sind, zu prüfen, ob sie in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen oder nichtig sind.

- Eine Ermächtigung an die Bezirkswahlleiterin oder den Bezirkswahlleiter nach § 18 Abs. 3 NRW zur selbstständigen Durchführung der Auswertung der Briefwahlstimmen ist nicht zulässig. Es handelt sich bei der Auswertung der Briefwahlstimmen um eine Amtshandlung, die unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dient und der Wahlbehörde vorbehalten bleibt. Hingegen ist eine selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, rechtlich vorgesehen, wenn die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen.
- Um eine Überprüfung der Wahlkarten auf das Vorliegen der ohne Aufschneiden der Kuverts erkennbaren Nichtigkeitsgründe zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass sich alle noch verschlossenen, nämlich sowohl die miteinzubeziehenden als auch die aufgrund „evidenter Nichtigkeitsgründe“ als nichtig zu wertenden Wahlkarten jedenfalls zu Beginn der Amtshandlung in dem den Mitgliedern zugänglichen Raum befinden, in dem die Auswertung stattfindet. Sollten aufgrund der Menge der Wahlkarten und der beteiligten Personen mehrere Räumlichkeiten zur Auswertung genützt werden, so sollten diese entsprechend konzentriert, am besten nebeneinanderliegend und sämtlichen Mitgliedern der Wahlbehörde durchgängig zugänglich sein.
- Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hat alle Mitglieder der Bezirkswahlbehörde auf die Möglichkeit der Überprüfung der noch verschlossenen Wahlkarten hinzuweisen und dabei herauszustreichen, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit offensteht, sich vom Vorliegen der Nichtigkeitsgründe zu überzeugen.
- In Zweifelsfällen wird empfohlen, nach durchgeführter Beratung anhand der unten angeführten Nichtigkeitsgründe eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder der Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorzunehmen.
- Erst wenn von keinem Mitglied der Wahlbehörde (mehr) Einwände hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit der Wahlkarten erhoben werden, kann mit dem Öffnen der Wahlkarten begonnen werden.
- Die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten abgegeben.
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes

**Nichtigkeitsgründe vor dem Öffnen der Wahlkarten:**

missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.

- Die Wahlkarte ist nicht spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei einer Bezirkswahlbehörde eingelangt oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben worden.

Wurde die Unterschrift für die eidesstattliche Erklärung nicht in das hierfür vorgesehene Feld auf der Wahlkarte eingetragen, so stellt dies einen Nichtigkeitsgrund dar.

#### **Dokumentationspflicht über miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende Wahlkarten:**

Über die Zahl der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten sind Aufzeichnungen zu führen. Die Daten sollten in den vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Beilagen zur Niederschrift („Tabelle für die Erfassung der miteinzubeziehenden Wahlkarten“ und „Tabelle für die Erfassung der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten“) festgehalten werden.

#### **Öffnen der Wahlkarten:**

Zur Erleichterung wird empfohlen, eine dazu geeignete Maschine oder auch mehrere Maschinen zu verwenden.

Die Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, entnimmt die in den Wahlkarten befindlichen weißen Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Bei einer größeren Menge an Wahlkarten können mehrere Behältnisse verwendet werden.

Die Heranziehung von Hilfsorganen beim Öffnen der Wahlkarten und beim Anonymisieren der Wahlkuverts ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hilfsorgane nur „unter den Augen des Kollegiums“, also in ständiger Beobachtung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde tätig werden.

#### **Nichtigkeitsgründe nach dem Öffnen der Wahlkarten:**

- Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten ist).
- Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das weiße Wahlkuvert.
- Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere weiße Wahlkuverts.
- Das Wahlkuvert ist beschriftet.

Auch hinsichtlich jener Wahlkarten, bei denen erst jetzt Nichtigkeitsgründe festgestellt werden, sollte in Zweifelsfällen nach entsprechender Beratung eine Abstimmung durch die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde stattfinden.

#### **Dokumentation der Nichtigkeitsgründe:**

Die für nichtig erklärten Wahlkarten sind in der entsprechenden Beilage zur „Niederschrift am Tag nach der Wahl“ („Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“) entsprechend der „Legende“ zu dokumentieren.

**Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten:**

Diese sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen.

**Auswertung des Wahlkartenergebnisses:**

- Nach gründlichem Mischen werden die weißen Wahlkuverts – allenfalls unter Heranziehung einer ausreichenden Anzahl von Hilfskräften – geöffnet;
- die amtlichen Stimmzettel entnommen;
- anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ deren Gültigkeit überprüft;
- die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer versehen;
- das Ergebnis für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen wird festgestellt.

**Briefwahl-Ergebnis:**

- die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Summen der auf die Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen.

**Gesamtergebnis (Stimmbezirk), Sofortmeldung:**

Die Bezirkswahlbehörde hat für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den bisher ermittelten Wahlergebnissen zusammenzurechnen und unverzüglich, auf die schnellste Art, der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Dieses Ergebnis ist in der weißen „Niederschrift am Tag nach der Wahl“ festzuhalten.

Die Ergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen sind getrennt auszuweisen.

**Niederschriften:**

Bei der Niederschrift handelt es sich nicht bloß um eine Anwesenheitsliste oder um ein Dokument zur Beglaubigung des Wahlergebnisses, sondern um eine Urkunde, die den vollen Beweis über alle darin festgehaltenen Tatsachen und Vorgänge, also auch über Gegenstand und Verlauf der Amtshandlung, liefert.

Die Niederschriften werden im Format Adobe PDF und nicht in einem bearbeitbaren Textverarbeitungsformat angeboten, um die gesetzlich vorgegebenen Schritte der Amtshandlungen präzise abzubilden. Dort, wo dennoch Veränderungen im Text vorgenommen werden müssen, sollten diese nachvollziehbar sein und mit einer Paraphe der oder des Vorsitzenden versehen werden. Sofern der Platz in einem Textfeld nicht ausreicht, ist ein entsprechend gekennzeichnetes Beiblatt zu verwenden.

**Wahlakt der Bezirkswahlbehörde:**

Der Wahlakt enthält insbesondere:

- Niederschrift betreffend Wahltag;
- Niederschrift am Tag nach der Wahl;

- Beilagen (z.B. Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in einer Statutarstadt der Sprengelwahlbehörden; Unterlagen, mit denen die Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler erfasst worden sind).

Die grünen, blauen, gelben und weißen Niederschriften sind in Ringordner einzulegen (Informationen zu Drucksorten siehe unter Punkt 13). Die Niederschriften der Bezirkswahlbehörden sind obenauf einzulegen. **Die Beilagen sind gesondert zu verpacken.**

#### Kopien von Niederschriften:

Die Herstellung und die Weitergabe von Kopien einer Niederschrift sind nicht vorgesehen (auch nicht für Mitglieder der Wahlbehörde).

#### Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde:

Bei der Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde ist unbedingt darauf zu achten, dass diese jedenfalls zunächst sicher, d.h. in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufbewahrt und in der Folge „verschlossen“, d.h. in einer geeigneten Verpackung, und wenn möglich in versiegelten Umschlägen oder Behältnissen befördert werden. Die Heranziehung von Hilfsorganen für die Übermittlung ist zulässig.

#### Unterlagen an Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter:

Auf Wunsch hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter allenfalls anwesenden Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachtern eine von ihr oder ihm unterfertigte Zusammenstellung des Stimmenergebnisses der Wahlbehörde auszufolgen.

#### Verspätet eingelangte Wahlkarten:

Am 15. Tag nach dem Wahltag (**Montag, 24. Oktober 2022**) hat die Bezirkswahlbehörde die Zahl der bis dahin verspätet eingelangten Wahlkarten festzustellen und der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

Die Bezirkswahlbehörde hat für eine Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, Sorge zu tragen.

## 18. Ergebnisermittlung der Landeswahlbehörden

#### Bekanntgabe der Gesamtanzahl der Briefwahl-Wahlkarten am Wahltag:

Die Gesamtanzahl der bei den Bezirkswahlbehörden rechtzeitig eingelangten und abgegebenen Wahlkarten ist aufgrund der von den Bezirkswahlbehörden am Wahltag um 17.00 Uhr ergangenen Sofortmeldungen der Bundeswahlbehörde mittels Sofortmeldung bekannt zu geben.

#### Vorläufiges Stimmenergebnis im Landeswahlkreis am Wahltag:

Die Landeswahlbehörde hat die getroffenen Ermittlungen und die seitens der Bezirkswahlbehörden übermittelten Berichte (Ergebnis im Bezirk, bestehend aus der Summe des Wahlergebnisses am Wahltag) zusammenzufassen und unverzüglich mittels Filetransfer der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

	<p>Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte der Bundeswahlbehörde telefonisch angekündigt werden.</p>
<p><b>Verbot der Weitergabe von Ergebnissen:</b></p>	<p>Die amtliche Bekanntgabe von Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Österreich (Wahlschluss 17.00 Uhr) zu unterbleiben.</p>
<p><b>Zu übermittelndes Stimmenergebnis:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;</li> <li>• die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;</li> <li>• die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;</li> <li>• die Summen der auf die Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen.</li> </ul>
<p><b>Vorgehen bei technischen Problemen:</b></p>	<p>Sollte ein Filetransfer am Wahltag nicht möglich sein, so ist die Weiterleitung der Sofortmeldungen mittels Telefax vorgesehen. In diesem Fall werden aber lediglich Ergebnisse der Bezirke, der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises übermittelt. Nach Möglichkeit sollten EDV-Ausdrucke gesendet werden. Sollte die Weitergabe von Sofortmeldungen mittels Telefax nicht möglich sein, so ist eine telefonische Entgegennahme beabsichtigt.</p>
<p><b>Bekanntgabe der eingelangten Wahlkarten am Tag nach dem Wahltag:</b></p>	<p>Die Landeswahlbehörde hat die Gesamtanzahl der in den Stimmbezirken rechtzeitig eingelangten oder abgegebenen Wahlkarten zu ergänzen und der Bundeswahlbehörde mittels Sofortmeldung bekanntzugeben.</p>
<p><b>Vorläufiges Stimmenergebnis im Landeswahlkreis am Tag nach dem Wahltag:</b></p>	<p>Die Landeswahlbehörde hat die getroffenen Ermittlungen der Bezirkswahlbehörden (Ergebnisse der Briefwahl-Wahlkartenstimmen) mit dem am Wahltag ermittelten Stimmenergebnis im Landeswahlkreis zusammenzufassen und unverzüglich mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).</p>
	<p>Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte der Bundeswahlbehörde telefonisch angekündigt werden.</p>
	<p>Das Ergebnis sollte parallel auch mittels E-Mail weitergegeben werden.</p>
	<p>Die Ergebnisse der Briefwahl-Wahlkartenstimmen sind getrennt nach Stimmbezirken auszuweisen.</p>
<p><b>Niederschrift über die Berichterstattung:</b></p>	<p>Die Berichterstattung über die vorläufigen Bezirksergebnisse sowie die vorläufigen Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises an die Bundeswahlbehörde ist auch in einer Niederschrift zu vermerken.</p>

**Vorgehen der Landeswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses:**

Nach Einlangen aller Wahlakten

- müssen die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen überprüft und erforderlichenfalls richtiggestellt werden;
- müssen die Ergebnisse regionalwahlkreisweise gebildet werden;
- ist das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.

**Inhalt der Niederschrift:**

Sämtliche Vorgänge bei der Feststellung der endgültigen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift enthält insbesondere:

- Beginn und Ende der Sitzung;
- Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Landeswahlbehörde;
- Namen der anwesenden Vertrauenspersonen;
- Namen der anwesenden Hilfspersonen;
- Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen);
- Aufstellung der Gesamtanzahl der in den Stimmbezirken eingelangten und abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind (bezirksweise), wobei die von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern eingelangten Wahlkarten bezirksweise getrennt auszuweisen sind;
- vorläufiges Ergebnis jedes Stimmbezirks;
- vorläufiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises;
- vorläufiges Ergebnis des Landeswahlkreises;
- Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten bezirksweise (inklusive Aufschlüsselung – fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis, Gemeinde, Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher);
- Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten bezirksweise (inklusive Aufschlüsselung – fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis, Gemeinde, Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher);
- Summe der im Landeswahlkreis nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten aufgeschlüsselt nach Stimmbezirken sowie nach den in der „Legende“ (siehe Niederschrift der Bezirkswahlbehörde „am Tag nach der Wahl“) angeführten Nichtigkeitsgründen;
- endgültiges Ergebnis jedes Stimmbezirks;
- endgültiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises;
- endgültiges Ergebnis des Landeswahlkreises;
- sämtliche getroffene Berichtigungen;
- Stimmenprotokolle.

Der Niederschrift sind sämtliche Niederschriften der nachgeordneten Wahlbehörden anzuschließen.

Es wird ersucht, ausschließlich die Niederschriften der einzelnen Wahlbehörden an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln. Sämtliche Beilagen (Drucksorten) mögen bei der Landeswahlbehörde verbleiben.

**Ergebnisübermittlung:**

Die Landeswahlbehörde hat die endgültig ermittelten Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises mittels Sofortmeldung der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

Die Sofortmeldung hat mittels Filetransfer zu erfolgen.

**Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses seitens der Landeswahlbehörden:**

- Nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses im Regionalwahlkreis und im Landeswahlkreis an die Bundeswahlbehörde erfolgt die
- Verlautbarung (an der Amtstafel des Amts der Landesregierung und im Internet) und der
- Zeitpunkt der Kundmachung ist in der Niederschrift der Landeswahlbehörde zu beurkunden.

Die Leiterinnen oder Leiter der Landeswahlbehörden werden ersucht, eine Abschrift dieser Verlautbarung unmittelbar nach Anschlag an der Amtstafel mittels E-Mail der Bundeswahlbehörde zu übermitteln und ein Exemplar der Niederschrift anzuschließen.

**Wahlakt der Landeswahlbehörde:**

Dieser besteht aus:

- Niederschriften mit den dazugehörigen Beilagen
- Niederschriften der Sprengel-/Gemeindewahlbehörden
- Niederschriften der besonderen Wahlbehörden
- Niederschriften der Bezirkswahlbehörden

Den Ringordnern ist die Niederschrift der Landeswahlbehörde anzuschließen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde unter Verschluss zu senden oder durch Botin oder Boten zu übermitteln. **Der Wahlakt mit den angeschlossenen Ringordnern ist der Bundeswahlbehörde – unter Verschluss – so zu übermitteln, dass er dieser spätestens am fünften Tag nach der Wahl (Freitag, 14. Oktober 2022) vorliegt** (wenn möglich früher).

Wien, am 10. August 2022  
Für den Bundesminister:  
Mag. Robert Stein

Notizen:



## Beilage 1

### Bundespräsidentenwahl 2022

Bitte dieses Formular bis Montag, 5. September 2022, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/S/2, per E-Mail (wahl@bmi.gv.at) übermitteln.

Landeswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters:

### Meldung über die Landeswahlleiterinnen, die Landeswahlleiter sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

❖ bis zum Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreterin oder Stellvertreter:			

❖ am Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter:			
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters:			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

## Beilage 2

### Bundespräsidentenwahl 2022

Bitte dieses Formular bis Montag, 5. September 2022, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/S/2, per E-Mail (wahl@bmi.gv.at) übermitteln.

Bezirkswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters:

### Meldung über die Bezirkswahlleiterinnen, die Bezirkswahlleiter sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

❖ bis zum Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreterin oder Stellvertreter:			

❖ am Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter:			
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters:			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

## Beilage 3

### Checkliste Drucksorten

#### Bezirkswahlbehörden (ausgenommen Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten)

Die nachfolgende Checkliste ist eine Empfehlung zur Qualitätssicherung der Drucksorten und soll als Hilfestellung im Umgang mit den Drucksorten dienen. Es wird empfohlen, dass bei einer allfälligen, auch nur geringfügigen, Beschädigung der Drucksorten Ersatz angefordert bzw. die Abteilung für Wahlangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres kontaktiert wird.

Thema	Beschreibung	✓	Anmerkung
<b>Wareneingangskontrolle</b>			
Sichtkontrolle der verpackten Drucksorten	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine sorgfältige Wareneingangsprüfung empfohlen. Dabei soll eine Sichtkontrolle zur Feststellung von Beschädigungen sowie Feuchtigkeitseintritten bei der Verpackung der angelieferten Drucksorten durchgeführt werden. Weiters wird empfohlen, die Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Drucksorten zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	
Entnahme von Stichproben	Sofern die Paletten zur Neukommissionierung entpackt werden, wird eine Entnahme von Stichproben empfohlen. Die Stichproben sollten für eine Sichtkontrolle herangezogen werden und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden. Sofern die Sichtkontrolle Mängel hervorbringt, empfehlen wir, dies unverzüglich an die Abteilung für Wahlangelegenheiten des Bundesministeriums für Inneres zu melden. Als Stichprobengröße wird empfohlen, für Wahlkarten jeweils ein Exemplar je 5 Kartons zu entnehmen. Für das weiße sowie das beige-farbene Wahlkuvert und den Stimmzettel wird empfohlen, ein Stück pro Palette als Stichprobe zu entnehmen. Bei Entnahme eines Stimmzettels ist diese auf dem Karton zu vermerken.	<input type="checkbox"/>	

Zwischenlagerung			
Lagerung	Es wird empfohlen, die Drucksorten gesichert zu verwahren und vor Feuerquellen, Feuchtigkeit und unbefugtem Zutritt zu schützen.	<input type="checkbox"/>	
Versand/Zustellung an Gemeinden			
Verladung für den Versand/Zustellung	Bei der Verladung für den Versand bzw. bei selbstdurchgeführter Zustellung zu den Gemeinden wird empfohlen, Feuchtigkeitseintritt und sonstige Beschädigungen zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>	
Direkten Transport sicherstellen	Sofern der Transport der Drucksorten an die Gemeinden eigenständig durchgeführt wird, wird empfohlen, diesen ohne Zwischenstopps direkt durchzuführen.	<input type="checkbox"/>	
Verschlossenen Transport sicherstellen	Es wird empfohlen, beim selbstdurchgeführten Transport die Drucksorten nicht unversperrt oder unbeobachtet zu lassen.	<input type="checkbox"/>	

Notizen:

Notizen:



